

Eckpunktepapier
zur
Gemeinschaftsschule

Stand: 20.02.2011

1. Bildungsziele

Auf dem Fundament der Grundschule bauen im Saarland die weiterführenden Schulen Gymnasium und Gemeinschaftsschule auf. Beide Schulformen sind auf der Grundlage der UN–Behindertenrechtskonvention, der KMK Vereinbarungen sowie der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen der Inklusion verpflichtet.

In der Gemeinschaftsschule werden Elemente der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule zusammengeführt. Die Gemeinschaftsschule umfasst die drei Bildungsgänge, die zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Bildungsabschluss und zum Abitur führen. Sie ist eine Antwort auf die pädagogischen Herausforderungen und auf die demographische Entwicklung unserer Zeit.

Die Gemeinschaftsschule vermittelt in der Sekundarstufe I (bis einschließlich Klassenstufe 10) eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der äußeren Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge der Sekundarstufe I umfasst. Sie führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen zu den Schulabschlüssen und Berechtigungen der Sekundarstufe I sowie zur allgemeinen Hochschulreife und den übrigen Berechtigungen der Sekundarstufe II.

Die Einrichtung von gymnasialen Oberstufen erfolgt im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes in Abhängigkeit von der jeweiligen Schülerzahl der Schule.

Verschiedene Modellvarianten sind hierbei möglich. Entweder hat eine Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe am Standort oder zwei oder mehrere Gemeinschaftsschulen haben eine gemeinsame Oberstufe oder eine oder mehrere Gemeinschaftsschulen kooperieren mit einem Gymnasium/Oberstufengymnasium/BBZ und bilden Oberstufenverbünde.

In gemeinsamen oder kooperierenden Oberstufen bzw. Oberstufenverbänden sollen die Schülerinnen und Schüler der an der Kooperation beteiligten Gemeinschaftsschulen Schüler/innen ihrer Schule bleiben.

Die Oberstufe umfasst mit der einjährigen Einführungsphase und der zweijährigen Hauptphase insgesamt drei Schuljahre. In der Ausgestaltung richtet sie sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO).

2. Pädagogische Zielsetzung

Hauptziel der Gemeinschaftsschule ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, unabhängig von den angestrebten Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert diese in ihrer individuellen Entwicklung. Auf der Grundlage der gemeinsamen Lernerfahrung fördert sie das gegenseitige Verstehen, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher außerschulischer Lernvoraussetzungen und sozialer Herkunft.

Organisation und Differenzierung der Gemeinschaftsschule dienen dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernmöglichkeiten und Lerninteressen in der Entfaltung ihrer Begabungs- und Leistungsschwerpunkte zu fördern und auf die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Abschlüsse vorzubereiten. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen bleibt so lange wie möglich erhalten. Selbständiges Lernen und individuelle Lernwege werden unterstützt, fachliches und soziales Lernen gleichgewichtig verfolgt. Die Förderung praktischer Fähigkeiten, die frühe und entwicklungsgerechte Verbindung mit der Arbeitswelt und der Übergang von der Schule in den Beruf finden besondere Berücksichtigung.

3. Unterrichtsangebot

Zur Umsetzung der pädagogischen Ziele erhalten die Schulen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und einen Gestaltungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, eigene pädagogische Konzepte zu entwickeln und ihr Profil auf die jeweilige besondere Situation auszurichten. An der Gemeinschaftsschule unterrichten Lehrkräfte mit Unterrichtsqualifikationen für jeden in der Gemeinschaftsschule vertretenen Bildungsgang und arbeiten dabei kollegial zusammen; Schüler, Eltern und außerschulische Personen und Institutionen werden im Rahmen der bestehenden Vorgaben mit einbezogen.

Das Unterrichtsangebot der Gemeinschaftsschule umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich sowie einen Wahl- und einen Förderbereich.

Zum Pflichtbereich gehören die Kernfächer (Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache), die Lernbereiche (Naturwissenschaften bis einschließlich Klassenstufe 8 und Gesellschaftswissenschaften) und weitere Pflichtfächer (wie Arbeitslehre, Religion, Sport, bildende Kunst und Musik, ab Klassenstufe 9 Biologie, Physik, Chemie).

Davon abweichend kann die Schulkonferenz im Rahmen ihres Budgets beschließen, den Lernbereich Naturwissenschaften in der Klassenstufe 8 in die Einzelfächer Biologie, Chemie, Physik und/oder den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ab der Klassenstufe 9 in die Einzelfächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde aufzuteilen.

Der Unterricht im Wahlpflichtbereich dient der Ergänzung und Verstärkung des Pflichtbereichs sowie der Entfaltung individueller Interessen, Begabungen und Fähigkeiten und Leistungen.

Im Wahlunterricht entwickelt die Schule ein an den Neigungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den Bedingungen und dem Profil der Schule orientiertes Angebot. Sie kann im Rahmen der personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten insbesondere schulkulturelle Angebote und Angebote im Bereich des Sports außerhalb der durch die Stundentafel festgelegten Unterrichtszeit anbieten.

Fördermaßnahmen dienen der individuellen Förderung und einer hohen Durchlässigkeit bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung. Sie gewährleisten die Kontinuität von Erziehungs- und Gruppenprozessen und sichern die gemeinsame pädagogische Orientierung. Fördermaßnahmen werden im Rahmen der personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule fachbezogen und fächerübergreifend durchgeführt.

Auf Vorschlag der Gesamtkonferenz entscheidet die Schulkonferenz, in welcher Weise die in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstunden auf das Schuljahr zu verteilen sind. Mit Zustimmung der Schulkonferenz können Fachstunden und Lehrplaninhalte in benachbarte Klassenstufen verlagert werden. Am Ende eines Zwei-Jahres-Zeitraums müssen die Anforderungen des Lehrplans bzw. der Bildungsstandards erreicht und der Stundenausgleich erfolgt sein. Die Anforderungen zentraler Leistungsüberprüfungen und Abschlussprüfungen sind zu berücksichtigen.

In der Gemeinschaftsschule werden von allen Schülern die beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch gelernt, eine davon als abschlussrelevante „erste Fremdsprache“, die andere als Sprachkurs zur Vorbereitung auf mündliche Kommunikationssituationen in Alltag und Beruf. Letztere können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich ab der Klassenstufe 7 auch als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderliche „zweite Fremdsprache“ wählen, die dann bis zur Klassenstufe 10 auf gymnasialem Niveau unterrichtet wird.

4. Unterrichtsorganisation (siehe dazu auch die Übersichtstabelle)

Der Unterricht an der Gemeinschaftsschule findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband statt. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts und individueller Förderung entsprochen. In einem Teil der Fächer wird der Unterricht leistungs- differenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können auch klasseninterne Lerngruppen gebildet werden.

Die Fachleistungsdifferenzierung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach einem vorgegebenen Orientierungsmodell (siehe Anlage). **Die Entscheidung über Abweichungen vom Orientierungsmodell trifft die Schulkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.** Die Schulen haben dabei im Rahmen ihres Budgets einen Gestaltungsspielraum.

Der Unterricht wird

- in Mathematik und in der ersten Fremdsprache
 - o in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 in den beiden Anspruchsebenen Grundniveau und Erweiterungsniveau,
 - o in der Jahrgangsstufe 10 in den beiden Anspruchsebenen Erweiterungsniveau und Aufbauniveau,
- in Deutsch
 - o in den Klassenstufen 8 und 9 in den beiden Anspruchsebenen Grundniveau und Erweiterungsniveau,
 - o in der Jahrgangsstufe 10 in den beiden Anspruchsebenen Erweiterungsniveau und Aufbauniveau
- in den Fächern Biologie, Chemie und Physik
 - o in der Klassenstufe 9 in den beiden Anspruchsebenen Grundniveau und Erweiterungsniveau
 - o in der Klassenstufe 10 in den beiden Anspruchsebenen Erweiterungsniveau und Aufbauniveau

erteilt.

Davon abweichend kann die Schulkonferenz im Rahmen ihres Budgets beschließen,

- den Unterricht im Fach Deutsch in der Klassenstufe 7 in den beiden Anspruchsebenen Grundniveau und Erweiterungsniveau zu erteilen,
- den Unterricht im Fach Deutsch in Klassenstufe 8 als Klassenunterricht fortzuführen,
- den Unterricht in der Fächern Biologie, Chemie und Physik bzw. im Fachbereich Naturwissenschaften in der Klassenstufe 8 auf den beiden Anspruchsebenen Grundniveau und Erweiterungsniveau zu erteilen,
- den Unterricht im Fach Biologie und in einem der Fächer Chemie oder Physik bis einschließlich Klassenstufe 10 als Klassenunterricht fortzuführen,
- den Unterricht in Deutsch, Mathematik, erster Fremdsprache, Biologie, Chemie und/oder Physik in der Jahrgangsstufe 9 in den drei Anspruchsebenen Grundniveau, Erweiterungsniveau und Aufbauniveau zu erteilen.

Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen entspricht das Grundniveau in den Klassenstufen 7 und 8 den Erfordernissen des Hauptschulbildungsganges und des mittleren Bildungsganges, das Erweiterungsniveau den Erfordernissen des mittleren Bildungsganges und des gymnasialen Bildungsganges. In der Klassenstufe 9 entspricht das Grundniveau bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen den Anforderungen des Hauptschulbildungsganges, das Erweiterungsniveau den Anforderungen des mittleren Bildungsganges und des gymnasialen Bildungsganges.

Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen in Klassenstufe 9 entspricht das Grundniveau den Anforderungen des Hauptschulbildungsganges, das Erweiterungsniveau den Anforderungen des mittleren Bildungsganges und das Aufbauniveau den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges.

In Klassenstufe 10 entspricht das Erweiterungsniveau den Anforderungen des mittleren Bildungsganges und das Aufbauniveau den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges.

Die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die Kurse bzw. klasseninternen Lerngruppen erfolgt entsprechend ihrer Leistungen in den einzelnen Fächern. Die Einstufung wird halb- jährlich überprüft. Im jeweiligen Abschlussjahrgang werden die Schülerinnen und Schüler in allen leistungsdifferenzierten Fächern entsprechend dem zu erwartenden Abschluss eingestuft.

Im Rahmen des Personalbudgets der Schule kann die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz außerdem beschließen, den Unterricht im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften ab der Klassenstufe 9 durch die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde zu ersetzen.

5. Bildungsgänge und Abschlüsse

Die einzelnen Bildungsgänge werden auf der Grundlage der Lehrpläne und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen gestaltet:

- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 01.10.2010),
- Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
- Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Für den Unterricht in der Oberstufe sind die Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen und die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe des Saarlandes maßgeblich.

Die Abschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und mittlerer Bildungsabschluss) und der Sekundarstufe II (allgemeine Hochschulreife) werden im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen erworben.

6. Förderung / Klassenwiederholung / Überspringen einer Klassenstufe

Die Förderung individueller Begabung ist das oberste Ziel der pädagogischen Arbeit von Gemeinschaftsschulen. Sowohl leistungsstarke als auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung durch individualisierte Maßnahmen im Unterricht und im Förderbereich. Die Schule entwickelt dazu ein Förderkonzept als Grundlage allen pädagogischen Handelns.

Die Schülerinnen und Schüler rücken bis Klassenstufe 8 in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf. Am Ende der Klassenstufe 8 entscheidet die zuständige Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe. In die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule und in die Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe gehen Schülerinnen und Schüler über, die nach den Regelungen für die zentralen Abschlussprüfungen die erforderlichen Berechtigungen erworben haben. Im Rahmen eines individuellen Förderplans kann die Klassenkonferenz in Ausnahmefällen beschließen, dass ein Schüler oder eine Schülerin auch vor Ende der Klassenstufe 8 eine Klassenstufe wiederholt oder dass sie/er eine Klassenstufe überspringt. Für die Klassenwiederholung ist in den beiden ersten Klassenstufen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

7. Berufsorientierung

Auf die Berufsorientierung wird ein großes Augenmerk gelegt. Im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich gibt es ein spezifisches Fächerangebot zur Förderung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Berufsorientierende Inhalte werden darüber hinaus in allen Fächern vermittelt. Es sollen Betriebserkundungen in unterschiedlichen Berufsfeldern stattfinden. Ein dreiwöchiges Betriebspraktikum ist durchzuführen. In der Klassenstufe 9 kann wöchentlich ein berufsorientierter Schultag angeboten werden.

8. Zeugnisse

Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächer in einem schriftlichen Zeugnis.

9. Personalbudget

Für die Erfüllung ihres Auftrages erhalten die Gemeinschaftsschulen ein Budget an Lehrerstunden. Es wird nach Anzahl der Klassen und Schüler berechnet. Das Budget enthält einen Stundenanteil für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen. Über die Aufteilung dieses Anteils entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule.

10. Schlussbemerkung

Die Gemeinschaftsschule im Saarland wird jahrgangweise aufsteigend eingeführt. Die Einführung wird durch ein umfassendes Fortbildungsprogramm begleitet.

Anlage: Orientierungsmodell zur Fachleistungsdifferenzierung